

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Änderung von § 10 Abs. 1

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelung, Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. Nr. 143, S. 5389), zuletzt geändert am 18. März 2021 (BAnz AT 03.05.2021 B3), wie folgt zu ändern:

I. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermittlung der Leistungsmengen gemäß § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 sowie die Übermittlung der Angaben zur Prognosedarlegung an die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen hat abweichend von § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 im Jahr 2021 unter Anwendung der Spezifikation oder schriftlich oder in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu erfolgen.“

II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken